Satzung des Vereins "Wildwuchs – Verein für artgerechtes Lernen"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Wildwuchs Verein für Lernen in Gleichwürdigkeit e.V.". Er ist unter der VR-Nr. 7309 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hochheim a.M. (Hessen).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es kann mit Aufnahme des Schulbetriebs auf das Schuljahr (1.8.-31.7. des Folgejahres) umgestellt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Hauptzweck nach § 58 Nr. 1 AO des Vereins ist die Förderung der gemeinnützigen Gesellschaft "Lernfreude & Potenzialentfaltung", welche die Bildung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Reformschule besonderer pädagogischer Prägung fördert, die im Pädagogischen Konzept der Grundschule "F.L.A.U.S.E." (Frei Lebendig Abenteuerlich Und in Sicherheit die welt Entdecken) verankert ist. Daneben fördert der Verein unmittelbar Bildungsangebote für Eltern, Babys, Kleinund Vorschulkinder, die derselben pädagogischen Prägung angehören.
- (2) Verwirklicht wird dies insbesondere durch
 - Werbung von Mitgliedern
 - Information der Öffentlichkeit über Vereinsaktivitäten und die besondere pädagogische
 Prägung des Vereins
 - Weiterbildungsangebote der Erwachsenenbildung zu p\u00e4dagogischen Fragestellungen, insbesondere f\u00fcr an der Schule interessierte Eltern, Eltern, deren Kinder bereits an der Schule aufgenommen sind und das (p\u00e4dagogische) Personal der Schule
 - Bildungsangebote für Kinder, insbesondere im Kontext des freien, selbstbestimmten Lernens
 - Durchführung von Veranstaltungen (Vorträge, Kurse, Workshops, Impulsgruppen,
 Weiterbildungsangebote) für Eltern und ihre Kinder (Babys, Kleinkinder, Vorschulkinder),
 die die pädagogische Ausrichtung der Schule vertreten und auf diese vorbereiten.
- (3) Der Verein organisiert sich auf der Grundlage des Mehrheitsentscheids.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck aktiv zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Im Verein ist zwischen einer aktiven und einer fördernden Mitgliedschaft zu unterscheiden. Fördernde Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die die Ziele des Vereins durch Geld und/oder Sachspenden, durch Arbeitsleistung oder durch Beitragszahlungen unterstützen. Aktive Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod sowie Erlöschen bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Kalenderjahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 6 Beiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen unter

Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ab dem Tag des Versandes der Einladung. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Eine Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt werden. Die Mitgliederrechte werden in diesem Falle auf dem Wege der elektronischen Kommunikation unter den an der elektronischen Kommunikation beteiligten Mitgliedern ausgeübt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. die Wahl der Kassenprüfer*in
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden per Mehrheitsbeschluss gefasst. Um über die unter §8 (2) beschriebenen Zuständigkeiten zu befinden, ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. In allen übrigen Fällen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Anzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder im Falle des § 8 Nr . 1 Satz 3 der Satzung an der elektronischen Kommunikation teilnimmt.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Die zweite Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu erfolgen.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von einem Mitglied des Vorstands und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.
- (2) Der Vorstand aus fünf Mitgliedern besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Kassenwart und einem Schriftführer. In den geraden Kalenderjahren wird der Vorsitzende, der erste Stellvertreter und der Schriftführer gewählt, in den ungeraden Kalenderjahren der zweite Stellvertreter und der Kassenwart.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen.

- (5) Werden weniger als fünf Vorstandsmitglieder gewählt, so können die fehlenden Vorstände noch während der Amtsperiode nachgewählt werden. Die Nachwahl ist auch im elektronischem Umlaufverfahren durch den Vorstand initiiert möglich.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte, die pädagogische Konzeption, Entwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Personal.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Kassenprüfer*in, der*die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Diese*r überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der*Die Kassenprüfer*in erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Freie Alternativschule oder eine andere gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Auswahl einer solchen Organisation hat mit der pädagogischen Prägung des Vereins übereinzustimmen.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 16. Mai 2019 in Wiesbaden-Biebrich.

Die Satzungsänderungen wurden beschlossen in der digital abgehaltenen Mitgliederversammlung vom 13.12.2021.

Unterschriften der aktuellen Vorstandsmitglieder unter Angabe des Datums